Einberufung
der Hauptversammlung der
DISO Verwaltungs AG

mit Sitz in München

Amtsgericht München, HRB 220428
WKN: A0JELZ / ISIN: DE000A0JELZ5
Eindeutige Kennung: 5292c3c40ea5f011b54d9f485d37511d

am 25. November 2025
als virtuelle Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre[1] herzlich zur Hauptversammlung der DISO Verwaltungs AG (nachfolgend auch „**DISO AG**“ oder die „**Gesellschaft**“ genannt) in der Form der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung für **Dienstag, den 25. November 2025, um 10:00 Uhr (MEZ)** ein.

Teilnahmeberechtigte Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können sich im Wege der elektronischen Kommunikation über den passwortgeschützten Internetservice, der über einen Link auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.diso-ag.de/investor-relations/

erreichbar ist (nachfolgend: **HV-Portal**), zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Versammlung teilnehmen.

Die virtuelle Hauptversammlung wird als Übertragung per Videokonferenz in Ton und Bild aus dem Konferenzraum des Hotels „nhow Frankfurt“, Brüsseler Straße 1-3, 60327 Frankfurt am Main als Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes erfolgen. Für Aktionäre und deren Bevollmächtigte besteht mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft im Hinblick auf die Abhaltung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit am Ort der Versammlung.

Nähere Bestimmungen und Erläuterungen zur Teilnahme der Aktionäre an der virtuellen Hauptversammlung, der Ausübung des Stimmrechts und zu weiteren hauptversammlungsbezogenen Rechten der Aktionäre sind im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt.

I. Tagesordnung

1. **Beschlussfassung über die Zustimmung nach § 179a AktG zum Abschluss eines Vertrages zwischen der DISO AG und der Matica Technologies Group SA über die Veräußerung von 2.566.077 Aktien an der Matica Fintec S.p.A.**

   Die Matica Group Technologies SA (nachfolgend: „**Matica SA**“) und die DISO AG beabsichtigen, eine Vereinbarung betreffend die Übertragung von Aktien an der Matica Fintec S.p.A. abzuschließen (der „**Aktienkaufvertrag**“). Der Aktienkaufvertrag bedarf nach § 179a AktG zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

   Dem Abschluss des Aktienkaufvertrages zwischen der Matica SA und der DISO AG

[1] Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung zur Hauptversammlung auf eine geschlechterspezifische Sprache verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

wird zugestimmt.

Der Aktienkaufvertrag wird in englischer Sprache abgeschlossen und hat den folgenden Inhalt. Eine Übersetzung in deutscher Sprache folgt der Originalfassung untenstehend nach:

SHARE PURCHASE AGREEMENT

(this "**Agreement**")

entered into by and between

on the one side

DISO Verwaltungs AG,

a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) duly organized and existing under the laws of Germany, having its registered seat in Munich, Germany and with business address at Rappenstraße 14, 73098 Rechberghausen, Germany, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 220428

hereinafter "**Seller**"

and

on the other side

Matica Technologies Group SA,

a stock company (*Société Anonyme*) duly organized and existing under the laws of Switzerland with registered seat in Poststrasse 30, 6300 Zug, Switzerland, registered with the commercial register of the Canton of Zug under company number CHE-369.944.415

hereinafter "**Purchaser**"

Seller and Purchaser hereinafter each individually the "**Party**"

and collectively the "**Parties**"

concerning

the sale and purchase of **2,566,077** shares of the company Matica Fintec S.p.A., Milan.

WHEREAS**:**

a) Matica Fintec S.p.A is a listed company on Euronext Growth Milan (EGM) in the Italian Stock Exchange (ISIN Code: IT0005388449), duly organized and existing under the laws of Italy with identification number 10354300013 and having its registered seat in Milan, Italy, Via G. Parini 9, 20121 Milan (hereinafter the "**Company**");

b) Seller is the owner of 2,566,077 shares of the Company (hereinafter the "**Shares**"); and

c) Purchaser intends to acquire from the Seller and the Seller intends to sell to the Purchaser the Shares according to the terms and conditions set forth in this Agreement.

NOW, THEREFORE, the Parties agree as follows:

1 OBJECT OF THE PURCHASE

1.1 Subject to the terms and conditions of this Agreement, Seller hereby agrees to sell to the Purchaser and Purchaser hereby agrees to purchase from the Seller, the full legal and beneficial ownership in the Shares, free and clear of any lien.

1.2 Benefit and risk with respect to the Shares shall pass to the Purchaser at Closing.

1.3 Closing shall take place in two subsequent steps, whereby the first step involves the transfer of 2,556,077 shares in the Company (the "**First Tranche of Shares**") and the second step involves the transfer of 10,000 shares in the Company (the "**Second Tranche of Shares**").

2 PURCHASE PRICE

2.1 The purchase price for all of the Shares pursuant to the terms and conditions of this Agreement to be paid by the Purchaser to the Seller amounts to EUR 4,618,938.60 (*in words:* four million six-hundred eighteen nine-hundred thirty-eight Euros and sixty Cents), representing a purchase price of EUR 1.80 per share.

2.2 The purchase price payable in consideration of the First Tranche of Shares (the "**First Tranche Payment**") shall be settled in two (2) tranches consisting of

2.2.1 a partial payment in the amount of EUR 50,000.00 (*in words:* fifty thousand Euros, hereinafter the "**Payment I**") by the Purchaser; and

2.2.2 the remaining amount of EUR 4,550,938.60 (*in words:* four million five-hundred fifty thousand nine-hundred thirty-eight Euros and sixty Cents) which partial payment will not be made in cash at the First Closing, as defined below, but rather than this be converted into a loan (*Vereinbarungsdarlehen*) to be (re)paid by the Purchaser to the Seller pursuant to the terms of the vendor loan shown in Annex 2.2 ("**Vendor Loan Agreement**"), into which the Parties hereby enter into with legal effect from the payment of the Payment I at the First Closing.

2.3 The purchase price payable in consideration of the Second Tranche of Shares shall be settled by a payment in cash in the amount of EUR 18,000.00 (*in words:* eighteen thousand Euros) by the Purchaser (the "**Second Tranche Payment**").

3 CONDITIONS PRECEDENT AND TRANSFER OF SHARES

The sale and purchase of the Shares pursuant to Section 1.1 is subject to the condition precedent (*aufschiebende Bedingung*) of the approval of this Agreement by the general meeting (*Hauptversammlung*) of the Seller, by means of an affirmation resolution adopted in accordance with Section 179a German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*).

4 CLOSING

4.1 Closing of the First Tranche of Shares shall take place after obtainment by the Seller of the authorization pursuant to Section 3 (hereinafter the "**First Closing**").

4.2 At the First Closing, Seller shall – concurrently with, and in exchange for (*Zug-um-Zug*) the closing actions of the Purchaser as provided here below under Section 4.3 – deliver to the Purchaser

4.2.1 a true copy of a deed of transfer duly transmitted to the Purchaser's depository bank, for not less than 2,556,077 shares in the Company, to the deposit held in the name of the Purchaser by such depository bank with the account information as to be notified by the Purchaser*;*

4.2.2 Notice to Company of the transfer of said 2,556,077 shares, stating that the Seller, by operation of the transfer, ceases to qualify as "Significant shareholder" based upon the "Euronext Growth Milan Regulation".

4.3 At the First Closing, Purchaser shall – concurrently with, and in exchange for (*Zug-um-Zug*) the closing actions of the Seller at the First Closing – pay the Payment I, as stipulated in Section 2.2.1 to the Seller into a bank account to be notified by the Seller.

4.4 Closing of the Second Tranche of Shares shall take place after 31 March 2026 has lapsed and within five (5) Business Days after receipt by the Seller of a written demand (e-mail being sufficient) from the Purchaser to transfer the Second Tranche of Shares (hereinafter the "**Second Closing**").

4.5 At the Second Closing, Seller shall – concurrently with, and in exchange for (*Zug-um-Zug*) the closing actions of the Purchaser as provided here below under Section 4.6 – deliver to the Purchaser a true copy of a deed of transfer duly transmitted to the Purchaser's depository bank, for

not less than 10,000 shares in the Company, to the deposit held in the name of the Purchaser by such depository bank with the account information as to be notified by the Purchaser.

4.6 At the Second Closing, Purchaser shall – concurrently with, and in exchange for (*Zug-um-Zug*) the closing actions of the Seller at the Second Closing – pay the Second Tranche Payment to the Seller into a bank account to be notified by the Seller.

4.7 Irrespective of Sections 4.2 through 4.6, the Parties undertake to sign and execute, or procure the required signatures and the execution of, any document, and execute any action, needed to complete transfer of the Shares in favour of the Purchaser and execute the completion of this Agreement.

5 SELLER WARRANTIES

The Seller makes to the Purchaser the following representations and warranties (to the exclusion of any other representations or warranties), which shall be deemed to have been made as of the completion:

a. the Seller has full and exclusive title to and legal ownership of all the Shares;

b. the Shares have been fully paid in and have been subscribed validly and in accordance with applicable law, and are free from any obligation, encumbrances and liens.

6 PURCHASER WARRANTIES

The Purchaser represents and warrants to the Seller (to the exclusion of any other representations or warranties) having full capacity to enter into this Agreement, perform the obligations, and benefit from the rights provided for herein.

7 MISCELLANEOUS

7.1 All notices, requires or other communications to be given to any Party under or in connection with this Agreement shall be made in writing and shall be delivered by registered mail or email to the following recipients:

If to Seller:	DISO Verwaltungs AG
	Attn: Mr. Ralf Erdhütter, CEO
If to Purchaser:	Matica Technologies Group SA
	Attn: Mr. Sandro Camilleri

7.2 Each Party shall bear its own costs and expenses (including all legal, accounting and other fees) resulting from the negotiations leading up to, and the performance of the transaction contemplated by this Agreement. The costs for the notarization of this Agreement shall be borne by the Purchaser.

7.3 For purposes of this Agreement, "**Business Days**" mean any days except Saturdays and Sundays on which banks in Zug, Zurich, Rechberghausen and Frankfurt am Main are regularly open for business.

7.4 This Agreement (including this Section 7.4) shall not be amended or modified except by a document in writing duly executed by the Parties.

7.5 The failure of one of the Parties to enforce any of the provisions of this Agreement or any rights with respect thereto shall in no way be deemed a waiver of such provisions or rights or in any way affect the validity of this Agreement. The waiver of any breach of this Agreement by one of the Parties shall not be construed as a waiver of any other prior or subsequent breach of this Agreement.

7.6 The Parties shall not assign or delegate, in whole or in part, their rights and obligations under this Agreement without the prior written consent of the other Party. Any such assignment or delegation without such written consent shall be null and void.

7.7 Subject to any contrary provision in this Agreement, the Parties undertake to maintain the strictest confidence regarding the terms of this Agreement and the transaction contemplated herein. The foregoing is also without prejudice to any binding legal obligations, which include, in particular, the publication of a draft version of this Agreement in the German Federal Gazette prior to the annual general meeting as mentioned in Section 3.

7.8 This Agreement contains all the terms, conditions, representations, warranties, covenants and obligations agreed between the Parties in relation to the purposes of this Agreement and replace all the Parties' previous agreements and undertakings, whether written or oral, in relation to the purposes of this Agreement.

8 APPLICABLE LAW AND JURISDICTION

8.1 The Parties understand that this Agreement is governed by and shall be interpreted in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany, excluding the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) and any conflict of law rules. All disputes arising out of or in connection with this Agreement shall be resolved under German law.

8.2 All disputes arising out of or in connection with this Agreement or its validity shall be finally settled in accordance with the Arbitration Rules of the German Arbitration Institute (DIS) without recourse to the ordinary courts of law. The arbitral tribunal shall be comprised of a sole arbitrator. The seat of arbitration is Munich, Germany, unless the Parties agree on a different city in Germany. The language of the arbitration shall be English.

***

Annex 2.2

VENDOR LOAN AGREEMENT

(this "**Agreement**")

entered into by and between

on the one side

DISO Verwaltungs AG,

a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) duly organized and existing under the laws of Germany, having its registered seat in Munich, Germany and with business address at Rappenstraße 14, 73098 Rechberghausen, Germany, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 220428, hereby represented by Mr Ralf Erdhütter, CEO with single signatory right

hereinafter "**Lender**"

and

on the other side

Matica Technologies Group SA,

a stock company (*Société Anonyme*) duly organized and existing under the laws of Switzerland with registered seat in Poststrasse 30, 6300 Zug, Switzerland, registered with the commercial register of the Canton of Zug under company number CHE-369.944.415

hereinafter ""**Borrower**"

Lender and Borrower hereinafter each individually the "**Party**"

and collectively the "**Parties**"

WHEREAS**:**

a) The Lender and the Borrower have entered into a notarized Share Purchase Agreement (part [▪] of this notarial deed, hereinafter the "**SPA**") according to which the Lender has sold and has undertaken to transfer to the Borrower 2,566,077 shares of Matica Fintec S.p.A., Milan, Italy

(hereinafter the "**Company**") in several tranches, for a total purchase price of EUR 4,618,938.60 (*in words:* four million six-hundred eighteen nine-hundred thirty-eight Euros and sixty Cents) (hereinafter the "**Purchase Price**"); and

b) Pursuant to Section 2.2 of the SPA, the Parties have agreed that the Purchaser shall settle the Purchase Price for a first tranche of 2,556,077 shares of Matica Fintec S.p.A. by means of a partial payment in the amount of EUR 50,000.00 (*in words:* fifty thousand Euros) (hereinafter the "**Payment I**") and another tranche of the Purchase Price equal to EUR 4,550,938.60 (*in words:* four million five-hundred fifty thousand nine-hundred thirty-eight Euros and sixty Cents) (hereinafter the "**Loan Purchase Price**") shall be deferred and structured as a vendor loan.

NOW, THEREFORE, the Parties agree as follows:

1 LOAN; DEFERRAL OF LOAN PURCHASE PRICE

1.1 The Lender hereby grants to the Borrower a loan in an amount equal to the Loan Purchase Price (the "**Vendor Loan**").

1.2 The Vendor Loan shall be granted concurrently with the full settlement of the Payment I pursuant to Section 2.2.1 of the SPA.

1.3 The Vendor Loan shall not be disbursed in cash. The Vendor Loan is valued by netting it against the Loan Purchase Price. The Vendor Loan is deemed to be valued in full upon occurrence of Closing pursuant to Section 4 of the SPA.

2 INTEREST

2.1 From the Closing date until its fully repayment, interest shall accrue annually on the outstanding portion of the Loan Purchase Price at the interest rate of 4.2% *per annum*. Interests on the Loan Purchase Price shall be calculated, pro rata temporis, on the outstanding Loan Purchase Price based on the actual number of days elapsed and assuming a 365-day year.

2.2 All interest accrued shall not be paid annually but shall be capitalized and paid in full together with the repayment due on the Maturity Date, as defined in Section 3.2.

2.3 For the avoidance of doubt, interest shall accrue annually but shall not itself bear interest (no compound interest).

3 REPAYMENT AND TERMINATION

3.1 The Loan Purchase Price (including the interest accrued thereon) is due for repayment upon termination of this Agreement by the Lender in accordance with Section 3.4 or in accordance to the payment schedule outlined here below under Section 3.2.

3.2 The Loan Purchase Price (including the interest accrued thereon) shall be due and payable in part or in full three (3) months upon receipt of a written demand from the Lender by the Borrower (e-mail being sufficient) (the "**Maturity Date**"). The Lender shall provide the Borrower in written form (e-mail being sufficient) with the bank details to which the Borrower will repay the Loan Purchase Price (including the interest accrued thereon).

3.3. The Borrower has the right to repay the Loan Purchase Price at any point in time prior to the Maturity Date in part or in full, including all accrued and unpaid interest. No consent by the Lender is required and no early repayment penalty (*Vorfälligkeitsentschädigung*) is payable.

3.4. The Lender may (without notice) terminate this Agreement and demand immediate full or partial payment of the Loan Purchase Price including payment of accrued interest if there is good cause (*wichtiger Grund*).

3.5. Good cause within the meaning of Section 3.4 shall include but not be limited to the following:

3.5.1. a liquidation or winding-up of the Borrower and/or the controlling entity of the Borrower has been resolved upon;

3.5.2. the Borrower suspends payments generally (*allgemeine Zahlungseinstellung*), an application for the opening of insolvency proceedings over the assets of the Borrower by the Borrower (*Insolvenzantragstellung*) is filed or the opening of insolvency proceedings is rejected due to a lack of assets (*Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse*); or

3.5.3. assets of the Borrower are seized or enforcement proceedings are otherwise initiated against assets of the Borrower and such enforcement proceedings are not finally closed within two months.

3.6. If the Borrower fails to pay any amount due under this Agreement (i.e. the Loan Purchase Price and/or any interest due) in accordance with the provision set forth above, then the Borrower shall pay interests on arrears, at the interest rate of 5% per annum, starting from any due date of each amount payable under this agreement.

4 NO COLLATERALS

The Loan is unsecured.

5 OTHER UNDERTAKINGS OF THE BORROWER

The Borrower shall notify the Lender of the occurrence of any legal, financial or commercial event which may materially affect its ability to repay the Loan Purchase Price.

6 MISCELLANEOUS

6.1 All notices, requires or other communications to be given to any Party under or in connection with this Agreement shall be made in writing and shall be delivered by registered mail or email to the following recipients:

If to Lender:	DISO Verwaltungs AG
	Attn: Mr. Ralf Erdhütter, CEO
If to Borrower:	Matica Technologies Group SA
	Attn: Mr. Sandro Camilleri, CEO

6.2 Each Party shall bear its own costs and expenses (including all legal, accounting and other fees) resulting from the negotiations leading up to, and the performance of the transaction contemplated by this Agreement.

6.3 This Agreement (including this Section 6.3) shall not be amended or modified except by a document in writing duly executed by the Parties.

6.4 The failure of one of the Parties to enforce any of the provisions of this Agreement or any rights with respect thereto shall in no way be deemed a waiver of such provisions or rights or in any way affect the validity of this Agreement. The waiver of any breach of this Agreement by one of the Parties shall not be construed as a waiver of any other prior or subsequent breach of this Agreement.

6.5 The Parties shall not assign or delegate, in whole or in part, their rights and obligations under this Agreement without the prior written consent of the other Party. Any such assignment or delegation without such written consent shall be null and void.

6.6 Subject to any contrary provision in this Agreement, the Parties undertake to maintain the strictest confidence regarding the terms of this Agreement and the transaction contemplated herein. The foregoing is also without prejudice to any binding legal obligations, which include, in particular, the publication of a draft version of this Agreement in the German Federal Gazette prior to the annual general meeting as mentioned in Section 3 of the SPA.

6.7 This Agreement contains all the terms, conditions, representations, warranties, covenants and obligations agreed between the Parties in relation to the purposes of this Agreement and replace all the Parties' previous agreements and undertakings, whether written or oral, in relation to the purposes of this Agreement.

7 APPLICABLE LAW AND JURISDICTION

7.1 The parties understand that this Agreement is governed by and shall be interpreted in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany, excluding the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) and any conflict of law rules. All disputes arising out of or in connection with this Agreement shall be resolved under German law.

7.2 All disputes arising out of or in connection with this Agreement or its validity shall be finally settled in accordance with the Arbitration Rules of the German Arbitration Institute (DIS) without recourse to the ordinary courts of law. The arbitral tribunal shall be comprised of a sole arbitrator. The seat of arbitration is Munich, Germany, unless the Parties agree on a different city in Germany. The language of the arbitration shall be English.

***

Die Übersetzung des englischen Originaltextes ins Deutsche lautet wie folgt:

AKTIENKAUFVERTRAG

(die „**Vereinbarung**")

zwischen

auf der einen Seite

DISO Verwaltungs AG,

einer nach deutschem Recht ordnungsgemäß gegründeten und bestehenden Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, und Geschäftsadresse Rappenstraße 14, 73098 Rechberghausen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 220428

im Folgenden „**Verkäuferin**"

und

auf der anderen Seite

Matica Technologies Group SA,

einer nach schweizerischem Recht ordnungsgemäß gegründeten und bestehenden Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) mit registriertem Sitz in der Poststrasse 30, 6300 Zug, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CHE-369.944.415

im Folgenden „**Käuferin**"

Verkäuferin und Käuferin im Folgenden jeweils einzeln als „**Partei**"

und gemeinsam die „**Parteien**"

bezüglich

des Verkaufs und Kaufs von **2.566.077** Aktien der Gesellschaft Matica Fintec S.p.A., Mailand.

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS

a) die Matica Fintec S.p.A. ein an der Euronext Growth Milan (EGM) der italienischen Börse notiertes Unternehmen (ISIN-Code: IT0005388449) ist, ordnungsgemäß nach italienischem Recht gegründet wurde und besteht, die Identifikationsnummer 10354300013 und ihren Sitz in Mailand, Italien, Via G. Parini 9, 20121 Mailand (im Folgenden die „**Gesellschaft**") hat;

b) die Verkäuferin Eigentümerin von 2.566.077 Aktien der Gesellschaft (im Folgenden die „**Aktien**") ist; und

c) die Käuferin beabsichtigt, die Aktien gemäß den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen von der Verkäuferin zu erwerben, und die Verkäuferin beabsichtigt, die Aktien an die Käuferin zu verkaufen.

vereinbaren die Parteien HIERMIT Folgendes:

1 KAUFOBJEKT

1.1 Vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Verkäuferin hiermit, der Käuferin das vollständige rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Aktien frei von jeglichen Pfandrechten zu verkaufen, und die Käuferin verpflichtet sich hiermit, dieses von der Verkäuferin zu erwerben.

1.2 Die Chancen und Risiken in Bezug auf die Aktien gehen mit dem Vollzug auf die Käuferin über.

1.3 Der Vollzug erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Schritten, wobei der erste Schritt die Übertragung von 2.556.077 Aktien der Gesellschaft (die „**Erste Tranche von Aktien**") und der zweite Schritt die Übertragung von 10.000 Aktien der Gesellschaft (die „**Zweite Tranche von Aktien**") umfasst.

2 KAUFPREIS

2.1 Der von der Käuferin gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung an die Verkäuferin zu zahlende Kaufpreis für alle Aktien beträgt EUR 4.618.938,60 (*in Worten*: vier Millionen sechshundertachtzehntausendneunhundertachtunddreißig Euro und sechzig Cent), was einem Kaufpreis von EUR 1,80 pro Aktie entspricht.

2.2 Der für die Erste Tranche von Aktien zu zahlende Kaufpreis (die „**Erste Tranchenzahlung**") wird in zwei (2) Tranchen beglichen, bestehend aus

2.2.1 einer Teilzahlung in Höhe von EUR 50.000,00 (*in Worten:* fünfzigtausend Euro, im Folgenden „**Zahlung I**") durch die Käuferin; und

2.2.2 den Restbetrag in Höhe von EUR 4.550.938,60 (*in Worten:* vier Millionen fünfhundertfünfzigtausendneunhundertachtunddreißig Euro und sechzig Cent), wobei diese Teilzahlung nicht in bar beim Ersten Vollzug, wie nachstehend definiert, geleistet wird, sondern in ein Darlehen (*Vereinbarungsdarlehen)* umgewandelt wird, das von der Käuferin gemäß den Bedingungen des Verkäuferdarlehens, das in Anhang 2.2 („**Verkäuferdarlehensvertrag**") aufgeführt ist, an die Verkäuferin (zurück)zuzahlen ist, und das die Parteien hiermit mit Rechtswirkung ab der Zahlung der Zahlung I beim Ersten Vollzug abschließen.

2.3 Der für die Zweite Tranche der Aktien zu zahlende Kaufpreis wird durch eine Barzahlung in Höhe von EUR 18.000,00 (*in Worten:* achtzehntausend Euro) durch die Käuferin beglichen (die „**Zweite Tranchenzahlung**").

3 AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG UND ÜBERTRAGUNG DER ANTEILE

Der Verkauf und Kauf der Aktien gemäß Abschnitt 1.1 unterliegt der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Hauptversammlung der Verkäuferin mittels eines gemäß § 179a Aktiengesetz (AktG) gefassten Zustimmungsbeschlusses.

4 VOLLZUG

4.1 Der Vollzug der Ersten Tranche von Aktien erfolgt nach Erhalt der Genehmigung gemäß Abschnitt 3 durch die Verkäuferin (im Folgenden „**Erster Vollzug**").

4.2 Beim Ersten Vollzug wird die Verkäuferin – gleichzeitig Zug-um-Zug mit und im Austausch für die Vollzugshandlungen der Käuferin gemäß Abschnitt 4.3 – der Käuferin Folgendes übergeben

4.2.1 eine beglaubigte Kopie einer ordnungsgemäß an die Depotbank der Käuferin übermittelten Übertragungsurkunde für mindestens 2.556.077 Aktien der Gesellschaft an das

im Namen der Käuferin bei dieser Depotbank geführte Depot mit den von der Käuferin mitzuteilenden Kontoinformationen;

4.2.2 eine Mitteilung an die Gesellschaft über die Übertragung der genannten 2.556.077 Aktien mit dem Hinweis, dass die Verkäuferin aufgrund der Übertragung nicht mehr als „bedeutender Aktionär" im Sinne der „Euronext Growth Milan Regulation" gilt.

4.3 Beim Ersten Vollzug zahlt die Käuferin – gleichzeitig Zug-um-Zug mit und im Austausch für die Vollzugshandlungen der Verkäuferin beim Ersten Vollzug – die Zahlung I gemäß Abschnitt 2.2.1 an die Verkäuferin auf ein von der Verkäuferin mitzuteilendes Bankkonto.

4.4 Der Vollzug der Zweiten Tranche von Aktien erfolgt nach Ablauf des 31. März 2026 und innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung (E-Mail ausreichend) der Käuferin an die Verkäuferin zur Übertragung der zweiten Tranche von Aktien (im Folgenden „**Zweiter Vollzug**").

4.5 Beim Zweiten Vollzug hat die Verkäuferin – gleichzeitig Zug-um-Zug mit und im Austausch für die Vollzugshandlungen der Käuferin wie nachstehend unter Abschnitt 4.6 vorgesehen – der Käuferin eine beglaubigte Kopie einer ordnungsgemäß an die Depotbank der Käuferin übermittelten Übertragungsurkunde für mindestens 10.000 Aktien der Gesellschaft an das im Namen der Käuferin bei dieser Depotbank geführte Depot mit den von der Käuferin mitzuteilenden Kontoinformationen zu übergeben.

4.6 Beim Zweiten Vollzug zahlt die Käuferin – gleichzeitig Zug-um-Zug mit und im Austausch für die Vollzugshandlungen der Verkäuferin beim Zweiten Vollzug – die Zweite Tranchenzahlung an die Verkäuferin auf ein von der Verkäuferin mitzuteilendes Bankkonto.

4.7 Unbeschadet der Abschnitte 4.2 bis 4.6 verpflichten sich die Parteien, alle Dokumente zu unterzeichnen und auszuführen oder die erforderlichen Unterschriften und die Ausführung zu beschaffen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Übertragung der Aktien zugunsten der Käuferin abzuschließen und die Erfüllung dieser Vereinbarung sicherzustellen.

5 GARANTIEN DER VERKÄUFERIN

Die Verkäuferin gibt der Käuferin die folgenden Zusicherungen und Garantien (unter Ausschluss aller anderen Zusicherungen oder Garantien), die als zum Zeitpunkt des Vollzugs abgegeben gelten:

a. Die Verkäuferin hat das uneingeschränkte und ausschließliche Eigentumsrecht an allen Aktien;

b. Die Aktien sind vollständig eingezahlt und wurden gültig und in Übereinstimmung mit geltendem Recht gezeichnet und sind frei von jeglichen Verpflichtungen, Belastungen und Pfandrechten.

6 GARANTIEN DER KÄUFERIN

Die Käuferin sichert der Verkäuferin zu und garantiert (unter Ausschluss aller anderen Zusicherungen oder Garantien), dass sie uneingeschränkt befugt ist, diesen Vertrag abzuschließen, die Verpflichtungen zu erfüllen und die hierin vorgesehenen Rechte in Anspruch zu nehmen.

7 SONSTIGES

7.1 Alle Mitteilungen, Aufforderungen oder sonstigen Kommunikationen, die einer Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu übermitteln sind, bedürfen der Schriftform und sind per Einschreiben oder E-Mail an die folgenden Empfänger zu senden:

An die Verkäuferin:	DISO Verwaltungs AG
	z. Hd. Herrn Ralf Erdhütter, CEO
An die Käuferin:	Matica Technologies Group SA
	z. Hd. Herrn Sandro Camilleri

7.2 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich aller Rechts-, Buchhaltungs- und sonstigen Gebühren), die sich aus den Verhandlungen im Vorfeld und der Durchführung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Transaktion ergeben. Die Kosten für die Beglaubigung dieser Vereinbarung trägt die Käuferin.

7.3 Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff „**Geschäftstage**" alle Tage außer Samstagen und Sonntagen, an denen die Banken in Zug, Zürich, Rechberghausen und Frankfurt am Main regulär geöffnet sind.

7.4 Diese Vereinbarung (einschließlich dieses Abschnitts 7.4) darf nur durch ein von den Parteien ordnungsgemäß unterzeichnetes Schriftstück geändert oder ergänzt werden.

7.5 Das Versäumnis einer der Parteien, eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder ein Recht daraus durchzusetzen, gilt in keiner Weise als Verzicht auf diese Bestimmung oder dieses Recht und hat keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung. Der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung einer Verletzung dieser Vereinbarung gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung einer anderen früheren oder späteren Verletzung dieser Vereinbarung.

7.6 Die Parteien dürfen ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder ganz noch teilweise abtreten oder übertragen. Eine solche Abtretung oder Übertragung ohne diese schriftliche Zustimmung ist null und nichtig.

7.7 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, die Bedingungen dieser Vereinbarung und die darin vorgesehene Transaktion streng vertraulich zu behandeln. Das Vorstehende gilt unbeschadet etwaiger verbindlicher gesetzlicher Verpflichtungen, zu denen insbesondere die Veröffentlichung eines Entwurfs dieser Vereinbarung im Bundesanzeiger vor der Hauptversammlung gemäß Abschnitt 3 gehört.

7.8 Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen, Zusicherungen, Garantien, Verpflichtungen und Pflichten in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen und Zusagen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung.

8 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1 Die Parteien der Vereinbarung sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt und in Übereinstimmung mit diesem auszulegen ist, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und aller Kollisionsnormen. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, sind nach deutschem Recht zu entscheiden.

8.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Gültigkeit ergeben, werden endgültig gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Sitz des Schiedsgerichts ist München, Deutschland, sofern die Parteien keine andere Stadt in Deutschland vereinbaren. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

***

Anhang 2.2

VERKÄUFER-DARLEHENSVERTRAG

(die „**Vereinbarung**")

zwischen

auf der einen Seite

DISO Verwaltungs AG,

einer nach deutschem Recht ordnungsgemäß gegründeten und bestehenden Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, und Geschäftsadresse Rappenstraße 14, 73098 Rechberghausen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 220428, vertreten durch Herrn Ralf Erdhütter, einzelvertretungsberechtigter Vorstand

im Folgenden „**Darlehensgeber**"

und

auf der anderen Seite

Matica Technologies Group SA,

einer Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*), ordnungsgemäß gegründet und bestehend nach dem Recht der Schweiz, mit Sitz in der Poststrasse 30, 6300 Zug, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CHE-369.944.415

im Folgenden „**Darlehensnehmer**"

Darlehensgeber und Darlehensnehmer im Folgenden jeweils einzeln „**Partei**"

und gemeinsam die „**Parteien**"

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS

a) der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer einen notariell beglaubigten Aktienkaufvertrag (Teil [▪] dieser notariellen Urkunde, im Folgenden „**SPA**") abgeschlossen haben, gemäß dem der Darlehensgeber 2.566.077 Aktien der Matica Fintec S.p.A., Mailand, Italien (im Folgenden „**Gesellschaft**"), zu einem Gesamtkaufpreis von 4.618.938,60 EUR (*in Worten:* vier Millionen sechshundertachtzehntausendneunhundertachtunddreißig Euro und sechzig Cent) (im Folgenden „**Kaufpreis**") verkauft und sich verpflichtet hat, diese an den Darlehensnehmer in mehreren Tranchen zu übertragen; und

b) gemäß Abschnitt 2.2 des SPA die Parteien vereinbart haben, dass der Käufer den Kaufpreis für die Erste Tranche von 2.556.077 Aktien der Matica Fintec S.p.A. durch eine Teilzahlung in Höhe von EUR 50.000,00 (*in Worten:* fünfzigtausend Euro) (im Folgenden „**Zahlung I**") zu begleichen hat, und eine weitere Tranche des Kaufpreises in Höhe von EUR 4.550.938,60 (*in Worten:* vier Millionen fünfhundertfünfzigtausendneunhundertachtunddreißig Euro und sechzig Cent) (im Folgenden „**Darlehenskaufpreis**") aufgeschoben und als Verkäuferdarlehen strukturiert wird,

vereinbaren die Parteien DAHER Folgendes:

1 DARLEHEN; STUNDUNG DES DARLEHENSKAUFPREISES

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer hiermit ein Darlehen in Höhe des Darlehenskaufpreises (das „**Verkäuferdarlehen**").

1.2 Das Verkäuferdarlehen wird gleichzeitig mit der vollständigen Leistung der Zahlung I gemäß Abschnitt 2.2.1 des SPA gewährt.

1.3 Das Verkäuferdarlehen wird nicht in bar ausgezahlt. Das Verkäuferdarlehen wird durch Verrechnung mit dem Darlehenskaufpreis gewährt. Das Verkäuferdarlehen gilt mit Eintritt des Vollzugs gemäß Abschnitt 4 des SPA als vollständig gewährt.

2 ZINSEN

2.1 Vom Vollzugsdatum bis zur vollständigen Rückzahlung fallen jährlich Zinsen in Höhe von 4,2 % p.a. auf den ausstehenden Teil des Darlehenskaufpreises an. Die Zinsen auf den Darlehenskaufpreis werden pro rata temporis auf den ausstehenden Darlehenskaufpreis auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage und unter der Annahme eines Jahres mit 365 Tagen berechnet.

2.2 Alle aufgelaufenen Zinsen werden nicht jährlich gezahlt, sondern kapitalisiert und zusammen

mit der am Fälligkeitstag fälligen Rückzahlung gemäß Abschnitt 3.2 vollständig gezahlt.

2.3 Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass Zinsen jährlich anfallen, jedoch selbst nicht verzinst werden (keine Zinseszinsen).

3 RÜCKZAHLUNG UND KÜNDIGUNG

3.1 Der Darlehenskaufpreis (einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen) ist bei Kündigung dieser Vereinbarung durch den Darlehensgeber gemäß Abschnitt 3.4 oder gemäß dem unten in Abschnitt 3.2 dargelegten Zahlungsplan zur Rückzahlung fällig.

3.2 Der Darlehenskaufpreis (einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen) ist in voller Höhe oder in Teilbeträgen drei (3) Monate nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung des Darlehensgebers durch den Darlehensnehmer (eine E-Mail ist ausreichend) fällig und zahlbar (das „**Fälligkeitsdatum**"). Der Darlehensgeber teilt dem Darlehensnehmer schriftlich (eine E-Mail ist ausreichend) die Bankverbindung mit, an die der Darlehensnehmer den Darlehenskaufpreis (einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen) zurückzahlen muss.

3.3 Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Darlehenskaufpreis jederzeit vor dem Fälligkeitstag ganz oder teilweise zurückzuzahlen, einschließlich aller aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen. Eine Zustimmung des Darlehensgebers ist nicht erforderlich und es fällt keine Vorfälligkeitsentschädigung an.

3.4 Der Darlehensgeber kann (ohne Vorankündigung) diesen Vertrag kündigen und die sofortige vollständige oder teilweise Zahlung des Darlehenskaufpreises einschließlich der aufgelaufenen Zinsen verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

3.5 Ein wichtiger Grund im Sinne von Abschnitt 3.4 umfasst unter anderem Folgendes:

3.5.1 eine Liquidation oder Auflösung des Darlehensnehmers und/oder des beherrschenden Unternehmens des Darlehensnehmers wurde beschlossen;

3.5.2 der Darlehensnehmer stellt seine Zahlungen allgemein ein (*allgemeine Zahlungseinstellung)*, es wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers durch den Darlehensnehmer gestellt (*Insolvenzantragstellung)* oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt (*Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse)*; oder

3.5.3 Vermögenswerte des Darlehensnehmers werden gepfändet oder anderweitig Vollstreckungsmaßnahmen gegen Vermögenswerte des Darlehensnehmers eingeleitet und diese Vollstreckungsmaßnahmen sind nicht innerhalb von zwei Monaten endgültig abgeschlossen.

3.6 Wenn der Darlehensnehmer einen gemäß dieser Vereinbarung fälligen Betrag (d. h. den Darlehenskaufpreis und/oder fällige Zinsen) nicht gemäß den oben genannten Bestimmungen zahlt, hat der Darlehensnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. zu zahlen, beginnend mit dem Fälligkeitsdatum jedes gemäß dieser Vereinbarung zu zahlenden Betrags.

4 KEINE SICHERHEITEN

Das Darlehen ist unbesichert.

5 SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN DES DARLEHENSNEHMERS

Der Darlehensnehmer hat den Darlehensgeber über das Eintreten aller rechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Ereignisse zu informieren, die seine Fähigkeit zur Rückzahlung des Darlehenskaufpreises wesentlich beeinträchtigen könnten.

6 SONSTIGES

6.1. Alle Mitteilungen, Aufforderungen oder sonstigen Kommunikationen, die einer Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu übermitteln sind, bedürfen der Schriftform und sind per Einschreiben oder E-Mail an die folgenden Empfänger zu senden:

An den Darlehensgeber: DISO Verwaltungs AG

z. Hd. Herrn Ralf Erdhütter, CEO

An den Darlehensnehmer: Matica Technologies Group SA

z. Hd. Herrn Sandro Camilleri, CEO

6.2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich aller Rechts-, Buchhaltungs- und sonstigen Gebühren), die sich aus den Verhandlungen im Vorfeld und der Durchführung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Transaktion ergeben.

6.3. Diese Vereinbarung (einschließlich dieses Abschnitts 6.3) darf nur durch ein von den Parteien ordnungsgemäß unterzeichnetes Schriftstück geändert oder modifiziert werden.

6.4. Das Versäumnis einer der Parteien, eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder ein Recht daraus durchzusetzen, gilt in keiner Weise als Verzicht auf diese Bestimmung oder dieses Recht und hat keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung. Der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung einer Verletzung dieser Vereinbarung gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung einer anderen früheren oder späteren Verletzung dieser Vereinbarung.

6.5. Die Parteien dürfen ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder ganz noch teilweise abtreten oder übertragen. Eine solche Abtretung oder Übertragung ohne diese schriftliche Zustimmung ist null und nichtig.

6.6. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, die Bedingungen dieser Vereinbarung und die darin vorgesehene Transaktion streng vertraulich zu behandeln. Das Vorstehende gilt unbeschadet etwaiger verbindlicher gesetzlicher Verpflichtungen, zu denen insbesondere die Veröffentlichung eines Entwurfs dieser Vereinbarung im Bundesanzeiger vor der Hauptversammlung gemäß Abschnitt 3 des SPA gehört.

6.7. Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen, Zusicherungen, Garantien, Verpflichtungen und Pflichten in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen und Zusagen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung.

7 <u>ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND</u>

7.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt und in Übereinstimmung mit diesem auszulegen ist, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und aller Kollisionsnormen. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, sind nach deutschem Recht zu entscheiden.

7.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Gültigkeit ergeben, werden endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Sitz des Schiedsgerichts ist München, Deutschland, sofern die Parteien keine andere Stadt in Deutschland vereinbaren. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

***

Von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an ist der Entwurf des Aktienkaufvertrages in englischer Originalsprache sowie in der deutschen Arbeitsübersetzung im Internet unter https://www.diso-ag.de/investor-relations/ veröffentlicht und wird auch während der Hauptversammlung dort zugänglich sein.

2. Beschlussfassung über die Bestätigung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 5. Mai 2025 über die Änderung von § 2 der Satzung

Die Hauptversammlung hat mit Beschluss vom 5. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 die Änderung von § 2 der Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde angefochten, die Anfechtungsklage gegen den Beschluss ist vor dem Landgericht München I anhängig. Der Beschluss über die Änderung von § 2 der Satzung soll daher aus Gründen der rechtlichen Vorsorge von der Hauptversammlung bestätigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den in der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Mai 2025 unter dem damaligen Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschluss zu bestätigen:

§ 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens.

(2) In diesem Rahmen kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, die dem Unternehmensgegenstand nach § 2 Abs. (1) förderlich und dienlich sind."

II. Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung der DISO Verwaltungs AG

1. Virtuelle Hauptversammlung; HV-Portal

Auf Grundlage von § 118a AktG i.V.m. § 14 (4) der Satzung der DISO AG hat der Vorstand der Gesellschaft entschieden, die vorliegende Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten. Für Aktionäre und deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) besteht daher kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit am Ort der Versammlung. Es ist beabsichtigt, dass sämtliche Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat am Ort der Versammlung anwesend sein werden.

Wir bitten um besondere Beachtung der nachfolgenden Angaben hinsichtlich des Ablaufs der Versammlung und der Ausgestaltung der Aktionärsrechte.

Die gesamte Versammlung wird für teilnahmeberechtigte Aktionäre und ihre Bevollmächtigten im HV-Portal live mit Bild und Ton übertragen. Teilnahmeberechtigte Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, sich zu der Hauptversammlung über das HV-Portal elektronisch zuzuschalten und dort die gesamte Hauptversammlung live mit Bild und Ton zu verfolgen sowie Aktionärsrechte auszuüben. Über das HV-Portal können teilnahmeberechtigte Aktionäre und ihre Bevollmächtigten gemäß dem hierfür vorgesehenen Verfahren unter anderem das Stimmrecht ausüben, von ihrem Rede- und Auskunftsrecht Gebrauch machen, Widerspruch zu Protokoll erklären und vor der Versammlung Stellungnahmen einreichen.

Die für die Nutzung des HV-Portals erforderlichen Zugangsdaten werden den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten nach Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen für die Hauptversammlung zugesandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft zu sorgen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 15 (1) der Satzung der DISO AG nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und einen geeigneten Nachweis über ihren Anteilsbesitz an die nachfolgende Adresse übermitteln:

DISO Verwaltungs AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft spätestens zum **18. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ)** zugehen.

Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Diese hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. den **4. November 2025, 00:00 Uhr (MEZ)** (sog. "**Nachweisstichtag**" bzw. "**Record Date**"), zu beziehen und muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des **18. November 2025, 24:00 Uhr (MEZ)**, unter der o.g. Adresse zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes bedarf der Textform in deutscher oder englischer Sprache.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung

und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die jeweilige Berechtigung bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann der Aktionär von der Gesellschaft zurückgewiesen werden.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung hindert die Aktionäre nicht an der freien Verfügung über ihre Aktien. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich des Aktienbesitzes des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag vollständig oder teilweise veräußern, sind daher – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – gleichwohl zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben demnach keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erwerben, können nicht an der Hauptversammlung teilnehmen und sind auch nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie haben sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Durch Intermediäre kann eine Übermittlung gemäß Shareholder Rights Directive II (SRD II) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. per SWIFT durch einen vorherig erfolgten RMA-Austausch) erfolgen.

3. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige in § 135 Abs. 8 Satz 1 AktG genannte Person bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht in Textform zu erteilen.

Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig anmelden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 134 Abs. 3 S. 3 AktG, § 126b BGB) und können über das HV-Portal erfolgen. Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann auch elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden:

anmeldestelle@computershare.de

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person für den gleichen Aktienbestand, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Für den Fall der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen weisen wir darauf hin, dass die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 Abs. 1 Satz 2 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten

Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen rechtzeitig über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären ferner die Möglichkeit, ihr Stimmrecht weisungsgebunden durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Den bevollmächtigten, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern sind bezüglich aller Tagesordnungspunkte Weisungen zu erteilen. Die Vollmacht kann hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, zu denen keine Weisungen erteilt sind, nicht ausgeübt werden mit der Folge, dass bei diesen Abstimmungen mit Enthaltung gestimmt wird. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Wortmeldungen oder andere Anträge nehmen die Stimmrechtsvertreter nicht entgegen.

Auch bei Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind eine frist- und formgerechte Anmeldung und die Vorlage des Berechtigungsnachweises nach den vorstehenden Bedingungen erforderlich.

4. Verfahren für die Stimmrechtsausübung

Zur Ausübung des Stimmrechts sind eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Die Stimmrechtsausübung durch die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten erfolgt im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch die hierzu bevollmächtigten, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

4.1. Stimmrechtsausübung per (elektronischer) Briefwahl

Teilnahmeberechtigte Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl ausüben. Hierfür können sie ihre Stimme (ausschließlich) über das HV-Portal bis spätestens zu dem in der virtuellen Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter für die jeweilige Abstimmung angekündigten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung am 25. November 2025 abgeben, ändern oder widerrufen. Für die Fristwahrung ist der Eingang des jeweiligen Votums bei der Gesellschaft entscheidend. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Kommunikationswege für die Briefwahl nicht zur Verfügung stehen, insbesondere keine Übersendung der Briefwahlstimme per Post oder E-Mail.

Auch im Fall einer Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten sind eine fristgerechte Anmeldung des betreffenden Aktienbestands und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

4.2. Stimmrechtsausübung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die DISO Verwaltungs AG bietet den teilnahmeberechtigten Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die Vollmacht und Weisungen sind in Textform (ausschließlich) über das HV-Portal zu erteilen.

Informationen zur Bevollmächtigung werden den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit den Zugangsdaten für die Nutzung des HV-Portals übersandt. Diejenigen Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen erteilen möchten, werden gebeten, hierzu das HV-Portal zu verwenden. Vollmacht und Weisungen ordnungsgemäß angemeldeter Aktionäre an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft

über das HV-Portal bis spätestens zu dem in der virtuellen Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter für die jeweilige Abstimmung angekündigten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung am 25. November 2025 zugehen.

Entsprechendes gilt für die Änderung oder den Widerruf von Vollmacht und Weisungen. Entscheidend ist jeweils der Eingang bei der Gesellschaft.

Eine Beauftragung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Ausübung sonstiger Aktionärsrechte, insbesondere zur Antrag- und Fragenstellung sowie zur Einlegung von Widersprüchen, ist ausgeschlossen.

4.3. Stimmrechtsausübung durch sonstige Bevollmächtigte

Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben möchten, können dieses auch durch sonstige Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut oder einen sonstigen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten sind eine fristgerechte Anmeldung des betreffenden Aktienbestands und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Auch diese Bevollmächtigten können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

Vollmachten können sowohl gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft erteilt werden.

Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem Vertreter erklärten Bevollmächtigung bzw. deren Änderung oder Widerruf stehen

- bis zum **Montag, den 24. November 2025, 18:00 Uhr (MEZ)** die vorstehend in Abschnitt II.2 für die Anmeldung zur Hauptversammlung genannte Postanschrift und E-Mail-Adresse sowie

- bis zum Ende der Hauptversammlung am 25. November 2025 das HV-Portal zur Verfügung.

Entscheidend ist der Eingang bei der Gesellschaft. Vollmachten können noch am Tag der virtuellen Hauptversammlung unter Nutzung des HV-Portals abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Soll der Bevollmächtigte das Stimmrecht des Aktionärs ausüben, ist insoweit auf eine rechtzeitige Vollmachtserteilung vor der betreffenden Abstimmung zu achten.

Die Nutzung des HV-Portals durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält. Nach Festlegung des Vollmachtgebers werden dem Bevollmächtigten von der Gesellschaft eigene Zugangsdaten entweder per Post oder per E-Mail übermittelt. Für die Übermittlung kann bei Vollmachtserteilung durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Verwendung des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formulars eine Postadresse des Bevollmächtigten und bei Nutzung des HV-Portals für die Vollmachtserteilung entweder eine Postadresse des Bevollmächtigten oder eine E-Mail-Adresse des

Bevollmächtigten angegeben werden. Sofern der Vollmachtgeber keine Postadresse oder E-Mail-Adresse des Bevollmächtigten angibt, erfolgt der Versand der Zugangsdaten des Bevollmächtigten per Post an die Adresse des Vollmachtgebers. Bitte berücksichtigen Sie bei Angabe einer Postadresse übliche Bearbeitungs- und Postlaufzeiten für die Übermittlung der Zugangsdaten.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut oder ein sonstiger Intermediär noch eine Vereinigung von Aktionären, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige, einem Intermediär gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Personenvereinigung bevollmächtigt wird.

Bei Vollmachten an Kreditinstitute oder sonstige Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften des § 135 AktG, die u. a. verlangen, dass die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten ist, aber kein Textformerfordernis enthalten. Die betreffenden Vollmachtsempfänger setzen unter Umständen eigene Formerfordernisse fest; Einzelheiten sind ggf. bei dem jeweiligen Vollmachtsempfänger zu erfragen.

Für den Widerruf oder die Änderung einer Vollmacht gelten die voranstehenden zur Erteilung der Vollmacht gemachten Ausführungen entsprechend.

4.4. Ergänzende Regelungen zur Stimmrechtsausübung

Gehen bei der Gesellschaft für denselben Aktienbestand auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen zur Ausübung des Stimmrechts ein, wird nur die zuletzt eingegangene Erklärung berücksichtigt.

5. Weitere Rechte der Aktionäre

5.1. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich bis zum **Ablauf des 31. Oktober 2025 (24:00 Uhr (MEZ))** zugegangen sein. Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an:

DISO Verwaltungs AG
Rappenstraße 14
73098 Rechberghausen
E-Mail: info@diso-ag.de

Die Antragsteller haben dabei nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 AktG bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie die Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter der Adresse https://www.diso-ag.de/investor-relations/ bekannt gemacht und den Aktionären nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

5.2. Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem Beschlussvorschlag der Verwaltung betreffend einen bestimmten Tagesordnungspunkt sind gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG schriftlich, per Telefax oder in Textform ausschließlich an die nachfolgende Adresse zu richten:

DISO Verwaltungs AG
Rappenstraße 14
73098 Rechberghausen
E-Mail: info@diso-ag.de

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft bis spätestens **10. November 2025 (24:00 Uhr (MEZ))** unter der vorstehenden Adresse zugehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung sowie eventueller Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.diso-ag.de/investor-relations/ zugänglich gemacht. In gleicher Weise werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht. Ferner kann die Gesellschaft auch noch unter bestimmten weiteren, in den §§ 126 bzw. 127 AktG näher geregelten Voraussetzungen von einer Zugänglichmachung ganz oder teilweise absehen oder Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge und deren Begründungen zusammenfassen.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 Satz 1 AktG als im Zeitpunkt ihrer Zugänglichmachung gestellt. Dies gilt entsprechend für Anträge zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund eines Ergänzungsantrags von Aktionären gemäß § 122 Abs. 2 AktG durch gesonderte Bekanntmachung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sofern der Aktionär, der den Antrag oder Wahlvorschlag gestellt hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der virtuellen Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge können auch während der virtuellen Hauptversammlung als Bestandteil des Redebeitrags im Wege der Videokommunikation gestellt werden.

5.3. Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß §§ 130a Abs. 5, 131 Abs. 1 AktG

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können gemäß §§ 130a Abs. 5, 131 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Das Rederecht wird im Wege der Videokommunikation im Rahmen von Wortmeldungen ausgeübt. Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung auch das Auskunftsrecht auf den Weg der Videokommunikation beschränken wird. In der Hauptversammlung können damit Aktionäre im Rahmen von Wortmeldungen sowohl von ihrem Rede- als auch von ihrem Auskunftsrecht nach §§ 130a Abs. 5, 131 Abs. 1 AktG Gebrauch machen. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der virtuellen Hauptversammlung vorgesehen. Auch Auskunftsverlangen nach § 131 Abs. 4 AktG sowie Verlangen nach § 131 Abs. 5 AktG können in der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Anträge und Wahlvorschläge können Bestandteil von Wortmeldungen sein. Wortmeldungen können während der Hauptversammlung über das HV-Portal angemeldet werden. Der Versammlungsleiter wird in der Hauptversammlung die Anmeldung von Wortmeldungen sowie die Worterteilung näher erläutern.

Nach § 131 Abs. 1 AktG können Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten vom Vorstand verlangen, Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie zur Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Der Vorstand ist unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen berechtigt, eine Auskunft zu verweigern. Darüber hinaus steht den Aktionären und ihren Bevollmächtigten zu den erteilten Antworten des Vorstands in der Hauptversammlung ein Nachfragerecht gemäß § 131 Abs. 1d AktG zu.

Eine Vorgabe des Vorstands gemäß § 131 Abs. 1a AktG, dass Fragen bereits im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung einzureichen sind, ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Demgemäß kann das Auskunftsrecht in der virtuellen Hauptversammlung ohne die Beschränkungen ausgeübt werden, die für den Fall einer solchen Vorgabe gesetzlich vorgesehen sind.

5.4. Einreichung von Stellungnahmen nach § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen zu Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen (§ 130a Abs. 1 bis 4 AktG).

Stellungnahmen sind in Textform über das HV-Portal bis spätestens fünf Tage vor der virtuellen Hauptversammlung, d.h. **bis 19. November 2025 (24:00 Uhr (MEZ))** einzureichen. Eine Stellungnahme darf maximal 20.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen.

Die Gesellschaft wird Stellungnahmen, die den vorstehenden Anforderungen genügen, in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden und nach den gesetzlichen Vorschriften zugänglich zu machen sind, bis spätestens vier Tage vor der virtuellen Hauptversammlung, d.h. bis zum **20. November 2025 (24:00 Uhr (MEZ))**, unter Nennung des Namens des einreichenden Aktionärs bzw. dessen Bevollmächtigten im HV-Portal zugänglich machen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls im HV-Portal zugänglich gemacht.

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorabeinreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG. Etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen, Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung werden in der virtuellen Hauptversammlung nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen zu stellen bzw. zu erklären.

5.5. Rederecht

Elektronisch zur Versammlung zugeschaltete Aktionäre haben im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation gemäß § 130a Abs. 5 und Abs. 6 AktG. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG und sämtliche Auskunftsverlangen nach § 131 AktG dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein.

Am Tag der Hauptversammlung wird voraussichtlich ab 10:00 Uhr (MEZ) über das HV-Portal ein virtueller Wortmeldetisch geführt, über den die zugeschalteten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten ihren Redebeitrag anmelden können. Für Redebeiträge müssen auf den Endgeräten eine Kamera und ein Mikrofon, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann, zur Verfügung stehen. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der virtuellen Hauptversammlung näher erläutern.

Technische Mindestvoraussetzung für eine Videozuschaltung sind ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann, sowie eine stabile Internetverbindung. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Redebeiträge können am Tag der Hauptversammlung ab 10:00 Uhr (MEZ) über das HV-Portal angemeldet werden. Ab diesem Zeitpunkt ist auch eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Videokommunikation möglich. Für die parallele Überprüfung der Funktionsfähigkeit kann nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung gestellt werden. Sollte die Kapazitätsgrenze erreicht sein, werden die Aktionäre zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Videokommunikation nach Eröffnung der Hauptversammlung sukzessive in den virtuellen Warteraum zugelassen.

5.6. Widerspruchsrecht

Elektronisch zur Versammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. ihrer Bevollmächtigten haben das Recht, Widerspruch zur Niederschrift gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG zu erklären. Solche Widersprüche sind elektronisch über das HV-Portal zu übermitteln und ab dem Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich.

5.7. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Auf der Internetseite der Gesellschaft https://www.diso-ag.de/investor-relations/ werden sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen auch während der virtuellen Hauptversammlung selbst zugänglich sein. Ferner werden dort weitere Informationen zur Hauptversammlung bereitgestellt unter Einschluss insbesondere der Formulare, die bei Stimmenabgabe durch Bevollmächtigte zu verwenden sind, sofern diese Formulare den Aktionären nicht direkt übermittelt werden.

6. Zeitangaben

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland geltenden mitteleuropäischen Zeit (MEZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Zeit (MEZ) minus einer Stunde.

7. Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die DISO Verwaltungs AG verarbeitet Ihre Daten als Verantwortliche unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie im Internet auf der Internetseite zur Hauptversammlung unter: https://www.diso-ag.de/investor-relations/.

***

München, im Oktober 2025

DISO Verwaltungs AG
Der Vorstand